



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. November 1983

Nr. 3105

GRENCHEN: Teilzonenplan Lebernstrasse, GB Grenchen Nr. 1891

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Lebernstrasse", Einzonung von GB Nr. 1891 in die Industriezone A 1 zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan umfasst die Neueinzonung eines kleineren, zirka 30 Aren umfassenden Landstreifens in die Industriezone A 1. Diese geringfügige Zonenerweiterung betrifft einen ca. 17 m breiten Landstreifen entlang der rechtsgültigen Industriezone und ist bedingt durch den Landbedarf einer ansiedlungswilligen Industriefirma. Im kantonalen Richtplan war das Grundstück bis anhin der Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Diese Einzonung ist mit der gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen Gesamtrevision der Ortsplanung in Einklang. Mit der Genehmigung derselben kann indessen frühestens im Jahre 1985 gerechnet werden, so dass sich eine Trennung der beiden Verfahren aufdrängt.

Das Grundstück ist durch die vorhandenen Erschliessungsanlagen ausreichend erschlossen. Abwassertechnisch ist die Fläche im Entwurf zum GKP Ost als Kanalisationsrichtplangebiet enthalten und in der Listenrechnung angemessen berücksichtigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit von 23. Juni bis 15. Juli 1983 und vom 8. August bis 16. August 1983. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 27. September 1983.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zu bemerken, dass die vorliegende Einzonung eine Änderung des GKPs, Teil Ost, zur Folge hat. Die betreffende Fläche ist dem eigentlichen GKP-Gebiet zuzuteilen und insbesondere betreffend Industrie- wasseranfall entsprechend der separaten Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft zum Ergänzungsentwurf GKP Ost zu berücksichtigen.

Es wird

beschlossen:

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan "Lebernstrasse". Einzonung von G8 Nr. 1891 in die Industriezone A 1, der Einwohnergemeinde Grenchen wird genehmigt.
2. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet/ Gewerbe- und Industriezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Plans nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 252) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Hans ...

- Bau-Departement (2) KS/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/Plan-
ausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt
KRP (folgen später)
Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Soloth. Gebäudeversicherung
Armamamt der EG, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP
(folgen später)
Belastung im KK / EINSCHREIBEN
Stadtbauamt Grenchen, Schützengasse, 2540 Grenchen
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Teilzonenplan "Libernstrasse", Einzonung von GB Nr. 1891 in die Industriezone A 1 der Einwohnergemeinde Grenchen.

